

## Finanzordnung des Dachverbands der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e.V. aus 1999 in der gültigen Fassung vom 2. April 2023

### § 1 Mitgliedbeiträge

- (1) Mit dem Eintritt in den Verein wird der erste Mitgliedsbeitrag fällig, danach wird von den Mitgliedern immer zu Jahresbeginn ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Es gelten momentan folgende Beitragssätze:
  1. Natürliche Person 50 €,
  2. Körperschaft 200 €,
  3. Fördermitgliedschaft 75 € oder mehr.
- (4) Für folgende Personengruppen gilt unter Vorlage des entsprechenden Nachweises der ermäßigte Beitragssatz von 15€
  1. Schüler, Studenten und Auszubildende und
  2. Wehrdienstleistende, FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende.
- (5) Bei befristet geltendem Nachweis für den ermäßigten Beitragssatz, ist dieser nach Ablauf erneut zu erbringen

### § 2 Teilnehmerbeiträge

- (1) Für Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet, kann ein Teilnehmerbeitrag erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Teilnehmerbeitrages für die jeweilige Veranstaltung legt der Vorstand fest.

### § 3 Austritt

Bei Austritt aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden, oder sonstige Zuwendungen.

### § 4 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Finanzierung, Buchführung und Kassenführung erfolgen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (2) Barkassen dürfen nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes geführt werden.
- (3) Die zur Einreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (4) Der Kassierer muss eine Jahresrechnung erstellen.
- (5) Die Jahresrechnung ist von den zwei gewählten Kassenprüfern in einem Prüfungsbericht zu prüfen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht Teil des Vorstands sein.